

und Wirtschaftsorgane hinzuzuziehen. Der Minister der Finanzen kann Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen beauftragen, an den Tagungen der zentralen Arbeitskreise teilzunehmen.

(8) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise tagen in der Regel einmal im Quartal. Über die Tagungen sind Protokolle anzufertigen. Die zentralen Arbeitskreise haben jeweils ein Exemplar der Protokolle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zuzuleiten.

§ 7

Unterstützung der zentralen Organe durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

(1) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unterstützt die Leiter der zentralen Organe bei der Anleitung der zentralen Arbeitskreise.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik legt die Schwerpunktaufgaben zur Spezifizierung, Durchsetzung und ständigen Vervollkommenheit des einheitlichen Systems für jeweils ein Jahr fest und gibt sie den Leitern der zentralen Organe rechtzeitig bekannt.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kann Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beauftragen, an den Tagungen der zentralen Arbeitskreise teilzunehmen.

(4) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beruft bei Notwendigkeit die Leiter der zentralen Arbeitskreise zu Beratungen über die Durchführung von Schwerpunktaufgaben ein.

(5) Zur ständigen Vervollkommenheit des einheitlichen Systems wertet der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gemeinsam mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die bei der Spezifizierung und Durchsetzung des einheitlichen Systems gewonnenen Erfahrungen aus.

(6) Der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind

- Neuerervorschläge und Hinweise gemäß § 4 Abs. 4, die in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich der jeweiligen zentralen Staatsorgane hinausgehen oder sich auf mögliche Veränderungen der Anordnungen über das einheitliche System für den jeweiligen Bereich der Volkswirtschaft beziehen,
- inhaltlich-methodische und technisch-organisatorische Fragen auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik, die gemäß § 4 Abs. 4 den übergeordneten zentralen Staatsorganen zuzuleiten sind, aber von diesen nicht geklärt bzw. entschieden werden können,

mit einer Stellungnahme durch die zentralen Staatsorgane zuzuleiten.

Schlußbestimmungen

§ 8

Die den Mitgliedern der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise durch ihre Tätigkeit in den zentra-

len Arbeitskreisen bzw. Arbeitskreisen entstehenden und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vergütenden Reisekosten sind grundsätzlich von den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und wissenschaftlichen Institutionen, denen die Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise angehören, zu tragen.

§ 9

Besonders gute Leistungen der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise können aus Mitteln des Prämienfonds der Betriebe oder der übergeordneten Organe prämiert werden. Voraussetzung ist, daß diese Leistungen einen ökonomischen Nutzeffekt, insbesondere eine Erhöhung der Aussagekraft der Informationen bzw. eine Einsparung an lebendiger Arbeit in den Betrieben, bewirken.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 27. Januar 1965 über die Bildung von Arbeitskreisen für Rechnungswesen und Statistik — Arbeitskreisordnung — (GBI. III S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1966

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Bildung der zentralen Arbeitskreise gemäß § 1 Abs. 1

1. Bei folgenden zentralen Staatsorganen sind zentrale Arbeitskreise zu bilden:

- a) bei den Industrieministerien, mit Ausnahme des Ministeriums für Leichtindustrie sowie des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, je ein zentraler Arbeitskreis,
- b) beim Ministerium für Leichtindustrie je ein zentraler Arbeitskreis für
 - die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie,
 - die Holz-, Papier- und polygrafische Industrie,
 - die Glas- und keramische Industrie,
- c) beim Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie je ein zentraler Arbeitskreis für
 - die bezirksgeleitete Industrie,
 - die Lebensmittelindustrie,
 - die örtliche Versorgungswirtschaft,
- d) beim Ministerium für Bauwesen je ein zentraler Arbeitskreis für
 - die volkseigene Bauindustrie,
 - die volkseigene Baumaterialienindustrie,
 - die volkseigene bautechnische Projektierung,